

Bebauungsplan "Weiheranlage Alsbachtal"

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)
 - GR 150 m² Grundfläche
 - OK: 5,0 m Höhe baulicher Anlagen, maximal
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Leitung unterirdisch, hier:
 - Kanal
 - Wasser
 - Leitung oberirdisch, hier:
 - 10-kV Mittelspannungsleitung
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Private Grünflächen
- Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Naturschutzgebiet
 - Maßnahmen Bepflanzung
- Sonstige Planzeichen**
 - Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Nebenanlagen
 - Stellplätze
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 04.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans "Weiheranlage Alsbachtal" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.05.2011 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Setzungsbeschluss
Der Bebauungsplan "Weiheranlage Alsbachtal" wurde in der Sitzung am 09.05.2012 vom Gemeinderat der Gemeinde Marpingen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Ausfertigung
Der Bebauungsplan "Weiheranlage Alsbachtal" wird hiermit ausgemittelt.
Marpingen, den 10.05.2012
Der Bürgermeister

Beteiligungsverfahren
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Auslegung vom 04.10.2011 bis 04.11.2011 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.09.2011 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung angenommen und zur Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 06.02.2012 bis einschließlich 06.03.2012 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 27.01.2012 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Marpingen, den 28.08.2012
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 24.08.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Marpingen, den 28.08.2012
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.02.2012 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB).
Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.
Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mit Schreiben vom 19.05.2012 mitgeteilt worden.

Teil B: Textteil

Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung der:
1.1 Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
Zulässige Größe der Grundfläche (§ 9 Abs. 16, 19 BauNVO) der baulichen Anlagen: max. 150 m² (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
siehe Plan
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
Der Zweckbestimmung dienende baulichen Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Leitungen, Kabel und sonstige Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und ihre Zufahrt nur innerhalb der festgesetzten Bereiche "St" erlaubt sind.
Weiterhin wird festgesetzt, dass Nebenanlagen, wie Freisitze, Terrassen und Unterstände nur innerhalb der festgesetzten Bereiche "Na" erlaubt sind.
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
siehe Plan
Der gem. § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz zur L 133 einzuhaltende Schutzabstand ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
siehe Plan
private Grundstückszufahrt des ASV Alsbachtal Marpingen e.V.
- Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
siehe Plan
- vorhandener Kanal (DN 300)
- vorhandene Wasserleitung (200 GGG)
- 10 - kV Mittelspannungsfreileitung
Die im Plangebiet anfallenden Abwässer sind entsprechend ihrer potentiellen Schadstoffkontamination getrennt zu erfassen. Verschmutzte Abwässer sind dem vorhandenen Kanal zuzuleiten. Das unbelastete Dachablauf- und Drainagewasser hingegen ist getrennt hiervon zu erfassen und in den an das Plangebiet grenzenden Weiher einzuleiten.

7. Private Grünfläche Vereinsgelände Angelsportverein (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
siehe Plan
Die Grünflächen im Plangebiet werden als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Vereinsgelände Angelsportverein festgesetzt.
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür vorgesehenen Flächen sind folgende bauliche Anlagen zulässig (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB):
- zweckgebundenes Vereinshaus des Angelsportvereins
- Schuppen und sonstige Nebenanlagen, wie Unterstände, Terrassen und Freisitze zur zweckmäßigen Vereinsaktivität
- bauliche Anlagen zur Ver- und Entsorgung
- Stellplätze mit ihren Zufahrten
Die private Grünfläche ist entsprechend den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB zu begrünen.

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
siehe Plan
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsstrahls

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
E1: Auf der mit E1 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen junge Strauchbestände zu erhalten.
E2: Auf der mit E2 gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene junge Strauchbestände zu erhalten.
P1: Die Fläche P1 (siehe Planzeichnung) ist zu einer dichten Strauchfläche zu entwickeln. Hierfür sind Pflanzungen standortgerechter Gehölze gemäß Pflanzliste im Raster 1,5 x 1,5 m vorzunehmen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.
Pflanzliste Sträucher:
Blutroter Hirtentropfen (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Zweifelhäutiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Scheibe (*Prunus spinosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Pflanzqualität:
Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgegliederten im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes in das Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:
Hochstämme/Stammblöcke: 3 x v; STU 12-14 cm
Heister: 3 v; ab 150 cm
Sträucher: 2 v; ab 60 cm

10. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 24 Saarländisches Straßengesetz
Schutzabstand von 20 m zur L 133, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.
Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landstraße L 133 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an die Landstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften
Schutzabstand zur 10 - kV Mittelspannungsleitung von 14,0 m (7,0 m zu beiden Seiten der Leitungsmast), die Schutzfläche entspricht dem Leitungsrecht. Eine Bebauung im Schutzstreifen ist gemäß der geltenden DIN VDE Vorschriften nur eingeschränkt möglich. Eine Anpflanzung von hochwachsenden Bäumen und Sträuchern unter dem Schutzstreifen der Freileitung ist nicht möglich.

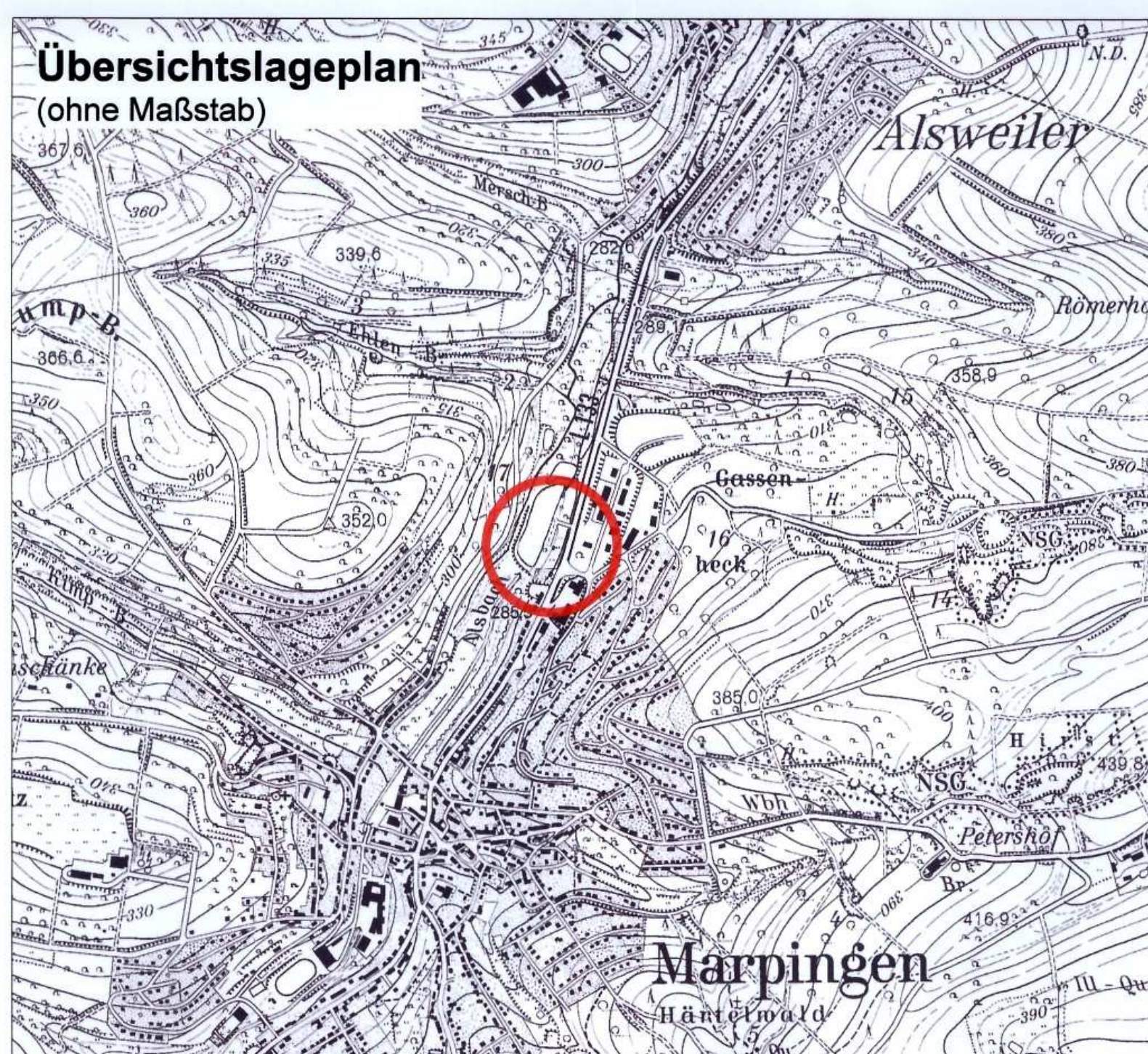
Hinweise

Naturschutzgebiet
Teile des Plangebietes liegen im Naturschutzgebiet "Täler der ILL und ihrer Nebenbäche" sowie im FFH-Gebiet "Naturschutzgroßvorhaben ILL". Es gilt die Naturschutzgebietsverordnung.

Denkmalschutz
Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

Gesetzliche Grundlagen

- Bund:**
 - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2898), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 2008 (BGBl. I S. 466)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 28. November 2010 (BGBl. I S. 1728)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
 - Bundesfernstraßengesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
 - Bundesfernstraßengesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
 - Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Land:**
 - Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)
 - Kommunalaufbauverwaltungsamt (KSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1215)
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltrichtlinie und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2099 S. 3)
 - Saarländisches Wasserrechtsgesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalsrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1658 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)
 - Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberechtigungsrechts vom 16. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1312)
 - Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)
 - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)
 - Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 968), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2005 (Amtsblatt des Saarlandes S. 474, 530).



Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	MAR-BP-WEIHER -11-32	775 x 841 mm
Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	09.05.2012	Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut Dipl.-Geogr. A. Groß

Gemeinde Marpingen
Bebauungsplan
"Weiheranlage Alsbachtal"